



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 45

Ausgabe: 02/2019

Datum: 22.01.2019

Datum	Inhalt	Seite
09.01.2019	Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für das aus dem Kreistag des Kreises Borken ausgeschiedene Kreistagsmitglied Helmut Seifen	1 – 2
09.01.2019; 10.01.2019; 15.01.2019; 21.01.2019; 10.01.2019	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	2 – 3
17.01.2019	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2019	4
17.01.2019	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	4 – 5
15.01.2019	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	6
09.01.2019	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	6 – 7

Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für das aus dem Kreistag des Kreises Borken ausgeschiedene Kreistagsmitglied Helmut Seifen

Das Kreistagsmitglied der AfD, Herr Helmut Seifen, hat sein Mandat im Kreistag des Kreises Borken mit Wirkung zum 31.12.2018 niedergelegt.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass aus der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD)

**Herr Johannes Alfred Otto Heitmann,
geb. 1948, Hemdener Weg 79, 46399 Bocholt**

in den Kreistag nachrückt. Der vor ihm auf der Reserveliste geführte Herr Joachim Helmut Haßelmann bleibt als Nachfolger außer Betracht, da er zwischenzeitlich aus der Partei AfD ausgeschieden ist (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Herr Heitmann hat das Kreistagsmandat angenommen und die Mitgliedschaft im Kreistag des Kreises Borken mit Eingang der Erklärung am 08.01.2019 erworben.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Entscheidung

- jeder Wahlberechtigte des Kreises Borken,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kreistagswahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Borken, 09.01.2019

gez.
Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Mohammed Chakor, geboren am 28.07.1965 in Tetouan, zuletzt wohnhaft in 49593 Bersenbrück, Am Buchenwald 7, ist ein Bescheid vom 14.08.2018, Aktenzeichen KT36243630887TK, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1217, Etage 2C, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 09.01.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Mohamed Omar Abdirahim, geboren am 16.12.1990 in Mogadishu, zuletzt wohnhaft in 46395 Bocholt, Heroldstr. 59 ist ein Bescheid vom 09.01.2019, Aktenzeichen 36 41 02, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 10.01.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Matthew van Burken, geboren am 09.06.1989 in Amsterdam, zuletzt wohnhaft in 3851 SE Ermelo, Lokhorstweg 13, ist ein Bescheid vom 04.12.2018, Aktenzeichen 36.40-O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 15.01.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Sven Sedat Pfeffer, geboren am 28.08.1975 in Frankfurt am Main, zuletzt wohnhaft in 46325 Borken, Butenwall 35 ist ein Bescheid vom 15.01.2019, Aktenzeichen 36.40-O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.01.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Andre Giesbers, geboren am 23.05.1978 in Coesfeld, zuletzt wohnhaft in 46282 Dorsten, Schleusenstraße 8, ist ein Bescheid vom 10.01.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.23586 , zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 10.01.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2019

Die Jägerprüfung 2019 bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Borken findet an folgenden Terminen statt:

1. Schriftliche Prüfung:

Mittwoch, 24.04.2019, 15.°° Uhr in Ahaus und Borken

2. Schießprüfung:

<u>Jägerprüfungsausschuss Ahaus:</u>	Freitag, 26.04.2019 in	Coesfeld-Flamschen ab 12.°° Uhr
<u>Jägerprüfungsausschuss Borken:</u>	Freitag, 26.04.2019 in	Coesfeld-Flamschen ab 9.°° Uhr

3. Mündlich-praktische Prüfung:

Donnerstag, 25.04.2019 bis Donnerstag, 02.05.2019 in Ahaus und Borken, jeweils ab 8.°° Uhr

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum

24.02.2019

an den Landrat des Kreises Borken - Untere Jagdbehörde -, Burloer Str. 93, 46325 Borken, zu richten. Dort sind auch die Antragsvordrucke erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.
- b) ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
- c) bei Minderjährigen, die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Prüfungsgebühr: Für die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines ist eine Gebühr von 250,00 € zu zahlen.

Bewerber, die bei Beginn der Prüfung (24.04.2019) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss, dürfen von mir nicht zur Prüfung zugelassen werden.

46325 Borken, 17.01.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Borken erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.2018 (BGBl. I S. 1850), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW 1995, S. 2, ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.03.2018 (BGBl. I S. 226), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Borken in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 31.10.2019 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2019 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2018/2019 zum 15. April 2019 bleibt hiervon unberührt.

III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.10.2018 (BGBl. I S. 1151), angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2019.

V. Diese Verfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.

VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Borken, Untere Jagdbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1141, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter III. ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer IV. ist auf den 31.10.2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, sowie mit dem Kreisjagdberater abgestimmt.

Borken, den 17.01.2019

Kreis Borken
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken hat der Plan 8 GmbH mit Sitz in 24340 Eckernförde, Gerichtsstraße 3 mit Datum vom 07.01.2019 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 116,50 m und einem Rotordurchmesser von 117 m sowie einer Nennleistung von 3.450 kW (WEA 1 und WEA 2) auf dem Grundstück in Heek, Zone 5 Donseler Feld -, Gemarkung: Heek, Flur: 24, Flurstücke: 7, 162, 163, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 23.01.2019 bis zum 05.02.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Heek, Fachbereich Planen, Bauen und Verkehr, Herr Gausling, Zimmer 009, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Stadtverwaltung Ahaus – Fachbereich Bürgerservice, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Dienststunden montags bis freitags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Stadtverwaltung Gronau – Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt – Grünstiege 64, 48599 Gronau, Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/amtliche-bekanntmachungen-zu-laufenden-genehmigungsverfahren/>.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 15.01.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02665 2017-rümp

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Anthura Arndt GmbH mit Sitz in 46325 Borken, Burdaper Heide 8, hat mit Antrag vom 22.11.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb der Heizzentrale und Blockheizkraftwerke für den Gartenbaubetrieb mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Burdarper Heide 8, Gemarkung: Borkenwirthe, Flur: 17, Flurstück: 226, 221, 220, 214, 225, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umstellung der beiden Kohlekessel auf Redundanzbetrieb und die Umstellung des BHKW 1 vom bisherigen Redundanzbetrieb zum Dauerbetrieb. Nach Durchführung der

beantragten Änderung können insgesamt 12,94 MW Feuerungswärmeleistung durch die BHKW erzeugt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben werden die beiden vorhandenen Kohlekessel zum Redundanzbetrieb umgenutzt. Das bisher als Redundanzmotor genutzt BHKW 1 soll nunmehr im Dauerbetrieb laufen. Die Gesamtemissionen des Betriebes erhöhen sich nicht, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit dem Gartenbaubetrieb und den dazugehörigen Einrichtungen werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Von der Anlage geht insgesamt nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential aus. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.01.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03633 2018-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms